

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 02/2026 des Landkreises Kassel zum Schutz gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut

Die aufgrund Artikel 170 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 24 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) und der §§ 5b, 10 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) erlassenen Allgemeinverfügung vom 27.06.2025 zum Schutz gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut wird gemäß § 12 BienSeuchV aufgehoben. Hierzu ergeht folgende

Allgemeinverfügung

I. Aufhebung Allgemeinverfügung

Die tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung vom 27.06.2025 zum Schutz gegen die Verbreitung der amerikanischen Faulbrut wird aufgehoben.

II. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung wird am 27.03.2026 öffentlich bekanntgegeben. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Diese öffentlich bekanntgemachte Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann während der Dienstzeiten in der Dienststelle des Fachbereichs Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Liemeckestr.2, 34466 Wolfhagen sowie auf der Homepage des Landkreises Kassel (www.landkreiskassel.de) eingesehen werden.

Begründung:

Die amerikanische Faulbrut ist eine ansteckende Seuche, die zum Sterben ganzer Bienenvölker führen kann. Eine Weiterverbreitung der Seuche erfolgt durch sehr widerstandsfähige Sporenformen des Erregers, welche durch lebende und unbelebte Vektoren übertragen werden und dadurch in anderen Bienenvölkern zu Seuchenausbrüchen führen können.

Nach der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand in der Stadt Kassel im Bereich Philippenhof-Warteberg/ Nord-Holland/ Fasanenhof in unmittelbarer Nähe zum Gebiet des Landkreis Kassel (Gemeinde Fuldata) wurden mit der Allgemeinverfügung vom 27.06.2025 Teile der Gemeinde Fuldata zum Sperrbezirk erklärt und weitere Schutzmaßnahmen angeordnet.

Die Amerikanische Faulbrut im Sperrbezirk gilt gemäß § 12 Absatzes 3 als erloschen, wenn die Voraussetzungen des § 12 Absatzes 2 BienSeuchV erfüllt sind und die Untersuchungen nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 BienSeuchV einen negativen Befund ergeben haben.

Diese Voraussetzungen liegen vor. Die Amerikanische Faulbrut gilt somit als erloschen und die angeordneten Schutzmaßnahmen sind aufzuheben.

Die Allgemeinverfügung vom 27.06.2025 und die damit angeordneten Maßnahmen werden somit gemäß § 12 Absatzes 1 BienSeuchV aufgehoben.

Gemäß § 41 Abs. 4 S. 3 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) gilt der Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 HVwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Um die Maßregelung für die Tierhalter in dem betroffenen Gebiet schnellstmöglich aufzuheben, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Die Zuständigkeit des Landrats des Landkreises Kassel ergibt sich aus § 1 Abs. 1 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und der Ernährungssicherstellung und -vorsorge (VLEVollzG), da in der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Veterinärwesen und bei der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung keine abweichende Zuständigkeit begründet wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Kassel, Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Liemeckestr. 2, 34466 Wolfhagen eingelegt werden.

Der Landrat des Landkreises Kassel
Fachbereich Veterinärwesen und Verbraucherschutz

Wolfhagen, 27.03.2026

Im Auftrag

gez.

Dr. Werner
(Veterinärdirektorin)

Hinweise:

1. Jeder Verdacht der Erkrankung an der Amerikanischen Faulbrut ist unverzüglich zu melden. Hierzu wenden Sie sich bitte an den

Fachbereich Veterinärwesen und Verbraucherschutz
Liemeckestr. 2
34466 Wolfhagen

Tel.: 0561 1003-3306

Fax: 0561 1003-3320

E-Mail: veterinaeramt@landkreiskassel.de

2. Aufgrund des sich in den letzten Jahren wiederholenden Ausbruchsgeschehens in Stadt und Landkreis Kassel sowie der steigenden Anzahl an Ausbrüchen der Amerikanischen Faulbrut deutschlandweit sind ab sofort für die Verstellung von Bienenvölkern zwischen den Gebieten der Stadt Kassel und dem Landkreis Kassel amtstierärztliche Gesundheitszeugnisse notwendig. Für die Durchführung der erforderlichen Untersuchungen zur Erstellung des amtstierärztlichen Gesundheitszeugnisses wenden Sie sich bitte an den für ihren Bezirk zuständigen Bienensachverständigen. Dieser ist ebenfalls unter der unter 1. genannten Adresse zu erfragen.

Rechtsgrundlagen:

Verordnung (EU) 2016/429

Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)

Bienenseuchen-Verordnung

Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2004 (BGBl. S. 2738, zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. S. 388))

Tiergesundheitsgesetz

Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. S. 2852)

HVwVfG

Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 16. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 110)

VLEVollzG

Gesetz zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und der Ernährungssicherstellung und -vorsorge (VLEVollzG) vom 21. März 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Januar 2023 (GVBl. S. 40)

ZustVVLf

Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten von Behörden der Landesverwaltung im Veterinärwesen und bei der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung (Zuständigkeitsverordnung Veterinärwesen, Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung - ZustVVLf -) vom 8. November 2010, zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 2021 (GVBl. S. 843)

Bereitstellungstag: 27.03.2026